

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Landestopografie
Supportbereich
Führungsunterstützung
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

15. November 2005

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und äussern uns zum geplanten Bundesgesetz über Geoinformation wie folgt:

1. Grundsätzliches

Wir begrüssen die Schaffung des neuen Gesetzes über Geoinformation. Mit dem Gesetz soll eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Landesvermessung, die Amtliche Vermessung und für alle weiteren auf Grund verschiedener Bundeserlasse erhobenen Informationen über Grund und Boden geschaffen werden. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass den Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Gesellschaft räumliche Daten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft umfassend und kostengünstig zur Verfügung stehen.

Die Auswirkungen des neuen Gesetzes für die Kantone müssen bereits auf Gesetzesstufe ersichtlich sein. Wir erwarten, dass die Ausführungsbestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den Fachstellen der Kantone festgelegt werden, insbesondere wenn es um Fragen mit finanziellen und personellen Auswirkungen für die Kantone geht.

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Gegen die Schaffung des neu vorgesehenen Katasters über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (Art. 15), welchen der Bundesrat auf dem Verordnungsweg definiert und die Kantone zu führen haben, äussern wir grösste Bedenken. Der mit der Einrichtung und Führung eines solchen Katasters entstehende Aufwand dürfte unverhältnismässig sein. Es müssen die in unterschiedlichen spezialgesetzlichen Verfahren ergangenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen von der

Katasterbehörde erhoben und koordiniert werden. Im Kanton Solothurn ist bereits heute vorgesehen, dass die verfügende Behörde öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen auf eigenes Begehren im Grundbuch anmerken lassen kann (§ 299 EG ZGB, BGS 211.1).

Falls am Kataster festgehalten wird, sind die zu erfassenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auf das wesentliche Minimum zu beschränken. Wir stellen den Antrag, dass der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen als Verbundaufgabe analog der Amtlichen Vermessung definiert wird. An den Kosten für die Erhebung der Daten gemäss Art. 15 Abs. 2 muss sich der Bund beteiligen.

Wir weisen darauf hin, dass ein Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen Geobasisdaten enthält, welche auf unterschiedlichen Massstabsebenen erfasst worden sind. Eine durchgängige (flächendeckende) Korrektur der massstabsbedingten Ungenauigkeiten wäre aus unserer Sicht nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich. Einem öffentlich-rechtlichen Kataster von Eigentumsbeschränkungen darf in diesem Sinne somit keine Rechtskraft erwachsen. Ferner wirken sich in der Raumplanung verschiedene Festlegungen auf das Grundeigentum aus (insbesondere Richtpläne), die räumlich nicht genau abgegrenzt werden können. Aus unserer Sicht ist deshalb das Ziel, die gesamte rechtliche Situation einer Liegenschaft verfügbar zu machen, unrealistisch.

Im Weiteren ist es notwendig, in Art. 15 Abs. 1 die Aufgabenteilung zwischen dem Grundbuch und dem Kataster zu präzisieren. Es ist sicher zu stellen, dass der Kataster weder rechtlicher noch physischer Bestandteil des Grundbuches ist und es ist zu verhindern, dass die Kantone im Rahmen ihrer Regelungskompetenz von diesem Grundsatz abweichen. Der Inhalt des Katasters ist klar einzugrenzen, damit ersichtlich ist, welche Themen aufgenommen werden müssen. Gegenstand des Katasters können nur öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sein, die graphisch darstellbar sind (Art. 3 Abs. 1 lit. i).

Datenschutz

Wir begrüssen es, dass der Begriff der Personendaten nicht mehr – wie noch im Vorentwurf – verwässert wird, sondern dass diesbezüglich der datenschutzrechtliche Begriff der Personendaten, wie er in Art. 3 lit. a des eidg. Datenschutzgesetzes definiert wird, uneingeschränkt Anwendung findet (Art. 10). Auf die Veröffentlichung von personenbezogenen Geobasisdaten im Internet ist zu verzichten. Die Freiheitsrechte und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze des eidg. Datenschutzgesetzes und im Zuständigkeitsbereich der Kantone der kantonalen Datenschutzgesetze sind strikt einzuhalten. Bei der Zuverfügungstellung weiterer Geodaten als der im Internet allgemein zugänglich gemachten Geobasisdaten (Art. 13) ist auch bezüglich der Behörden das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Nur wenn sie personenbezogene Daten auch wirklich für ihre eigene Aufgabenerfüllung benötigen, ist ihnen Zugang zu diesen zu gewähren. Allenfalls ist daher der Zugang auf die benötigten Geodaten zu beschränken.

Mitwirkung der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen

Im Vernehmlassungsentwurf wurden zwei von der gemischten Arbeitsgruppe Bund / Kantone geforderte wichtige Artikel durch den Bundesrat auf Antrag der Bundeskanzlei im Mitberichtsverfahren gestrichen.

Diese Artikel lauteten:

Art. 30 (alt) Mitwirkung der Kantone

- ¹ *Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen des Bundes führt das Departement eine Anhörung der Kantone, der Dachverbände, der Städte und Gemeinden sowie der betroffenen Fachkreise durch.*
² *Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn es sich um vorwiegend organisatorische Bestimmungen handelt, welche die Bundesverwaltung betreffen.*

Art. 31 (alt) Koordinationsorgan

- ¹ *Der Bundesrat setzt ein Koordinationsorgan für Geoinformation ein.*
² *Dieses ist zuständig für eine umfassende Koordination a. zwischen den Stellen des Bundes; b. zwischen dem Bund und den Stellen der Kantone.*
³ *Der Bundesrat kann dem Koordinationsorgan ein Weisungsrecht gegenüber den Stellen des Bundes erteilen.*

Nur mit diesen beiden wichtigen Bestimmungen wurde in der Vorbereitungsphase die Zustimmung der kantonalen Vertreter zum Gesetzesentwurf erreicht.

Insbesondere in Art. 15 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 6, wo die Bestimmungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufgelistet sind, ist die Berücksichtigung der kantonalen Standpunkte unabdingbar.

Auch in Art. 7 (Erlass von Vorschriften über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen bezüglich Zuständigkeiten, Verfahren und Finanzierung) sollten die Standpunkte der Kantone berücksichtigt werden.

Antrag:

Der Wortlaut der Art. 30 und Art. 31 soll im Geoinformationsgesetz wieder eingefügt werden. Eventuell ist bei allen Kompetenzdelegationen an den Bundesrat folgende Ergänzung einzufügen: ... *nach Anhörung der Kantone* ... (analog der Fassung im geplanten Art. 38 Schlusstitel ZGB).

2. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck

Im Zweckartikel soll zum Ausdruck kommen, dass es sich um das Ausführungsgesetz zum Verfassungartikel 75a handelt und dass es die Rechtsgrundlage für die Amtliche Vermessung bildet.

Wir beantragen deshalb folgende Ergänzung (Absatz 1 neu):

Dieses Gesetz regelt die Organisation, das Verfahren und die Kostentragung der Landesvermessung und der Amtlichen Vermessung sowie die Harmonisierung der amtlichen Informationen, welche Grund und Boden betreffen.

Art. 3 Begriffe

Der Begriff „*Grenzkosten*“ sollte hier ebenfalls definiert werden, ebenfalls der Begriff „*Beschaffenheit*“ von Informationen (Art. 5 und 6).

lit. d

Eigentümerverbindliche Geodaten binden nicht nur berechnigte, sondern auch *belastete* Personen.

lit. e

Die behördenverbindlichen Geodaten können auch für *Behörden der Gemeinden* rechtlich verbindlich sein.

Art. 4 Harmonisierung

Die Harmonisierung der Daten verbessert die Dokumentation und Übersicht über alle weiteren auf Grund verschiedener Bundesrechtserlasse erhobenen Informationen über Grund und Boden. Sie ist für alle Bereiche ausserordentlich wichtig. Der Artikel gilt auch für *Datenmodelle, Metadaten, Darstellungsmodelle und Geodienste*.

Art. 5 Geobasisdaten von nationalem Interesse und**Art. 6 Geometadaten**

Wir sind einverstanden, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, die qualitativen und technischen Anforderungen an Geobasisdaten von nationalem Interesse und Geometadaten vorzuschreiben. Dabei sollte sichergestellt werden, dass bewährte bestehende Datenmodelle der Kantone sinnvoll übernommen oder integriert werden können.

Die Aufzählungen a. – i. bzw. a. – f. sind auf einander abzustimmen.

Art. 7 Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen

Im Gesetz, im Datenmodell der Amtlichen Vermessung und in den toponymischen Richtlinien sind die gleichen Begriffe zu verwenden, abgestimmt auf die SNV-Norm über Gebäudeadressen.

Art. 8 Zuständigkeit, Methodenfreiheit**Abs. 3**

Methodenfreiheit besteht nur, *sofern die qualitativen und technischen Anforderungen nach Art. 5 erfüllt werden*. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse allein ist ungenau.

Art. 12 Geodienste

Geodienste werden in Zukunft eine entscheidende Rolle spielen für den Austausch von Geodaten zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten. Aus unserer Sicht ist es richtig, dass der Bund eine wichtige koordinierende Rolle übernimmt.

Art. 13 Austausch unter Behörden**Abs. 3**

Ein in Art. 3 definierter Begriff der *Grenzkosten* macht den Zusatz „*und einen angemessenen Beitrag an die Infrastruktur*“ überflüssig.

Art. 14 Gebühren

Abs. 1 ist auf die Gemeinden auszudehnen.

Abs. 3 Der Austausch unter Behörden sollte generell kostenlos erfolgen.

Art. 15 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen**Abs. 1**

Die Aufgabenteilung zwischen dem Grundbuch und dem Kataster ist zu präzisieren. Es ist sicher zu stellen, dass der Kataster weder rechtlicher noch physischer Bestandteil des Grundbuches ist.

Abs. 2

Der Inhalt des Katasters ist klar einzugrenzen, damit ersichtlich ist, welche Themen aufgenommen werden müssen. Gegenstand des Katasters können nur öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sein, die graphisch darstellbar sind (Art. 3 Abs. 1 lit. i).

Neuer**Art. 15^{bis} Planung und Umsetzung**

Wir stellen den Antrag, analog zu Art. 26 auch für die Realisierung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen die Planung und Umsetzung zu regeln.

Art. 22 Landeskartenwerk

Abs. 4

Das Wort „*auch*“ ist ersatzlos zu streichen.

Art. 24 Aufgaben

Die Begriffe „*eigentümergebundene Referenzdaten*“ und „*topografische Informationen*“ sind nicht definiert.

Abs. 1

Wir beantragen die Einführung einer „*litera f. den Übersichtsplan*“. Die Bedeutung dieses Planwerkes ist gross und eine gewisse Vereinheitlichung wäre von Vorteil.

Art. 29 Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen

Wir begrüssen, dass die Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Kantonen klar geregelt werden.

Die Kostenfolge und der Nutzen des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen können erst abgeschätzt werden, wenn die Resultate der vom Bund in Auftrag gegebenen Studie vorliegen, welche die Auswirkungen und Kosten der Einführung und Nachführung des Katasters für Bund, Kantone und Gemeinden abschätzt. Das Ergebnis ist insbesondere von Interesse, da die Kantone für die Führung des Katasters zuständig sind und diesen auch (*mit-*)finanzieren müssen (Art. 33 Abs. 1).

Art. 33 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen**Abs. 1**

Bund und Kantone finanzieren ...

Art. 35 Eidgenössisches Diplom

Den Begriff *Diplom* ersetzen durch *Patent*. Ein Patent kann entzogen werden, ein Diplom nicht.

Art. 37 Evaluation

Der Artikel kann aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden. Die Überprüfung durch den Bund kann jederzeit vorgenommen werden.

Art. 39 Übergangsbestimmungen**Abs. 1 und Abs. 3**

Die Frist von 3 Jahren ist für die Kantone zu kurz. Die Fristen in Abs. 1 und Abs. 3 sind anzugleichen. Wir schlagen für beide Absätze mindestens 5 Jahre vor.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Walter Straumann

Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

